



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Energietechnik der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 – FH-Mitteilung Nr. 77/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 4. März 2014 – FH-Mitteilung Nr. 29/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Energietechnik der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 – FH-Mitteilung Nr. 77/2008

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 4. März 2014 – FH-Mitteilung Nr. 29/2014

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2 Organe des Fachbereichs	2
§ 3 Das Dekanat, Vertretungsregelungen	2
§ 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekans oder der Dekanin	3
§ 5 Fachbereichsrat	3
§ 6 Beirat	3
§ 7 Geschäftsordnung	3
§ 8 Qualitätsverbesserungskommission; Vertauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	3
§ 9 Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung neuer Studien- und Prüfungsordnungen	4
§ 10 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich	4
§ 11 Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Energietechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG), die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen und die Organe der Hochschule zugewiesenen Aufgaben und nimmt seine Rechte in der Hochschule entsprechend wahr. Lehre und Forschung richten sich nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 | Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

§ 3 | Das Dekanat, Vertretungsregelungen

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören muss.

(3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

§ 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekans oder der Dekanin

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Ist die Dekanin oder Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, wird die Einladung zur Neuwahl von der oder dem Dienstältesten aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgesprochen. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 wahrgenommen.

§ 5 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Fachbereichsrat bestätigt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Mitglieder des Beirates.

§ 6 | Beirat

(1) Der Beirat berät den Fachbereich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Studienpläne und Forschungsziele, die vom Dekanat vorgelegt werden;
2. Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Fachbereichs interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der Verbände im In- und Ausland;
3. Beurteilung der Bedeutung von Lehre und Forschung des Fachbereichs

(2) Der Beirat besteht aus maximal 8 Personen aus Wirtschaft, Politik und Forschung.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre.

(5) In der Regel nehmen drei Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil. Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Dekanat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bestimmt.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden.

(7) Weitere Details sollen in einer Geschäftsordnung des Beirates festgelegt werden.

§ 7 | Geschäftsordnung

Die Organe des Fachbereiches geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Bis zur Verabschiedung der jeweiligen Geschäftsordnung gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 8 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich Energietechnik gemäß § 7a Absatz 5 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- Drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- Eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- Eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 9 | Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung neuer Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studierenden des jeweiligen Studienganges sind in angemessener Form an der Erarbeitung neuer Studien- und Prüfungsordnungen zu beteiligen. Mindestens einmal pro Semester gibt das Dekanat gemäß § 27 Absatz 3 HG und § 64 Absatz 1 HG den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat die Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 10 | Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

(1) Die Beteiligung an der Gleichstellungskommission richtet sich nach § 7 GO der Fachhochschule Aachen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin besitzt im Fachbereichsrat ein Antrags- und Rederecht. Sie ist zu den Sitzungen eingeladen.

§ 11 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 12 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 02.07.2008 (FH-Mitteilung Nr. 77/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 04.03.2014 – FH-Mitteilung Nr. 29/2014) ergeben sich aus der Änderungsordnung.